Warenverkehr mit sensiblen Produkten

Gefährliche Stoffe, Gemische und Zubereitungen

Gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung auf Grundlage des Chemikaliengesetzes, den Stoffbeschränkungsvorschiften im Anhang XIV und XVII der VO(EG) 1907/2006 sowie der VO(EG) 649/2012 und deren jeweils konsolidierten Fassungen sind wir verpflichtet, im Rahmen der im Warenverkehr erforderlichen Sorgfalt zu überprüfen, ob Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse sowie die Anforderungen, die in Bezug auf die Abgabe dieser Stoffe, Gemische und Zubereitungen geregelt sind, eingehalten werden. Als Teil dieser Verpflichtung müssen wir als Hersteller, Verkäufer oder Händler von Ihnen als unmittelbarer Kunde für bestimmte Produkte eine Verwendungserklärung verlangen.
Mit dieser Erklärung wird bestätigt, dass diese Stoffe, Gemische und Zubereitungen nur in erlaubter Weise verwendet und nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden.

Im Rahmen unserer Lieferung an Sie handelt es sich dabei um:

……

Wir möchten Sie nun bitten, die beiliegende Verwendungserklärung vollständig ausgefüllt an uns zurückzusenden. Leider können wir den Versandauftrag erst bearbeiten, wenn die Erklärung zur Prüfung vorliegt und freigegeben worden ist.

Die von Ihnen gemachten Angaben werden betriebsintern gemäß datenschutzrechtlicher Vorgabe archiviert und auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

Für Ihre Kooperation bedanken wir uns bereits im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

STAUB & CO.- SILBERMANN GmbH
Ostendstraße 124
90482 Nürnberg

EDV-Ausdruck, daher ohne Unterschrift gültig.

Verwendungserklärung

Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Wir,
Name: .....

Anschrift: .....

.....

beabsichtige(n) bei
STAUB & CO. - SILBERMANN GmbH

das folgende Produkt zu bestellen:

……..

Das Produkt wird ausschließlich verwendet für:

.....
Wir bestätigen hiermit, dass wir

- als Endabnehmer die von Ihnen gelieferten Stoffe, Gemische und Zubereitungen gemäß vorab genanntem Verwendungszweck nur in der erlaubten Weise einsetzen.

- als Handelsgewerbetreibender für Stoffe, Gemische und Zubereitungen, die mit den Gefahrenpiktogrammen GHS06 und GHS08 und dem Signalwort "Gefahr" (mit Ausnahme GHS08, Signalwort "Gefahr" und ausschließlich H304 oder H334) gekennzeichnet sind im Besitz einer Erlaubnis gemäß Chemikalien- Verbotsverordnung sind oder das Inverkehrbringen angezeigt haben. Dies setzt eine betriebsangehörige Person mit Sachkunde voraus.

- mit der Abgabe von Stoffen, Gemischen und Zubereitungen, die mit den Gefahrenpiktogrammen GHS02 und den Gefahrenhinweisen H222, H224, H241, H242, GHS03, GHS06 sowie GHS08 und dem Signalwort "Gefahr" (mit Ausnahme GHS08, Signalwort "Gefahr" und ausschließlich H304 oder H334) gekennzeichnet sind, an Händler, Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender sowie öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- oder Lehranstalten nur Personen beauftragen, die jährlich geschult werden, falls es sich nicht um sachkundige Personen handelt.

- keine oder nur unter Beachtung der Vorschriften gemäß Chemikalien-Verbotsverordnung Gemischen und Zubereitungen an private Endverbraucher abgeben

- bei Abgabe an Dritte, insbesondere bei Weiterverkauf in Drittstaaten, weitere Abgabe- und/oder Ausfuhrbestimmungen, die aus den chemischen und physikalischen Eigenschaften sowie aus dem Verwendungszweck der gelieferten Stoffe und Gemische resultieren, einhalten.

_____ _____
Stellung im Unternehmen Name in Blockschrift

_____ _____
Unterschrift & Stempel Datum der Ausstellung